

## Abfüllplätze/Entleerstellen

In den Anlagenverordnungen der Länder wird bei Überschreitung eines definierten Jahresverbrauchs an Heizöl, zum Teil der Bau eines Abfüllplatzes/Entleerestelle gefordert.

z.B. SächsVAwS, Anhang zu § 4

Beim Befüllen von Heizölverbraucheranlagen mit einem zu erwartenden Jahresverbrauch von bis zu 100m<sup>3</sup> aus hierfür zugelassenen Straßentankwagen oder Aufsetztanks unter Verwendung von selbsttätig schließenden Abfüllsicherungen, Grenzwertgebern und Funkfernabschaltungen werden an die Abfüllplätze keine besonderen Anforderungen gestellt. Dies gilt auch für Notstromanlagen.

Der Wirkungsbereich umfasst einen Bereich 2,5 m um

- den bestimmungsgemäß von der Füllereinrichtung an der Füllstelle bestrichenen Bereich,
- die möglichen Positionen der Anschlussstelle am Transportbehälter bzw.
- um die betrieblich zu lösende Anschlussstelle der beweglichen Leitung
- zur festverlegten Rohrleitung bzw.
- zum Behälteranschlussstutzen.

Abweichend davon kann bei der Verwendung baulicher oder technischer Einrichtungen, wie z.B. Trockenkuppungen, Ableitblechen oder -wänden, der Wirkungsbereich reduziert werden.

## Der GG-Befüllschrank. Eine Alternative zu Entleerstellen.

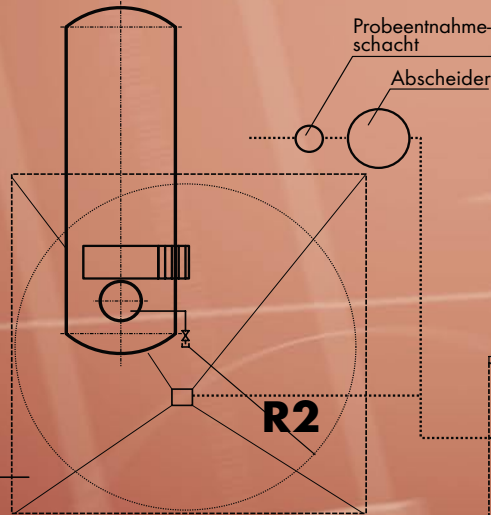


Göbel Tanktechnik  
An der Prißnitzau 12  
01328 Dresden

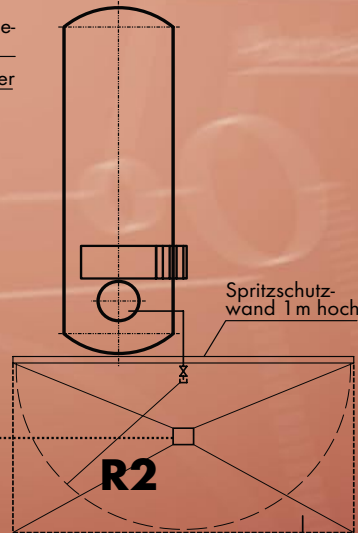
Telefon: 0351-2169830  
Telefax: 0351-2169837  
E-Mail: [info@tank-goebel.de](mailto:info@tank-goebel.de)  
[www.tank-goebel.de](http://www.tank-goebel.de)



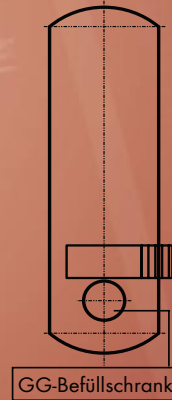
### Variante 1



### Variante 2



### Variante 3



Keine Betonfläche und kein Abscheider erforderlich

R2=2,5 m Wirkbereich um den Füllanschluss  
Betonfläche B35 (25)WU  
→ Mindestabmessung 5,0 x 5,0 m      Abmessung 5,0 x 2,5 m ←  
mit Abscheider und Probeentnahmeschacht



## Herkömmliche Abfüllplätze/Entleerstellen

Für das Entleeren von Transportbehältern (Tankwagen) mit brennbaren Flüssigkeiten (Heizöl, Diesel) sind in der Regel gemäß Anlagenverordnung (VAwS) und TRbF 30, Pkt. 2.3 Abfüllplätze/Entleerstellen erforderlich.

Diese müssen in einem Wirkbereich von 2,5 m um den Füllanschluss der Kundenanlage undurchlässig gegen die abzufüllenden Flüssigkeiten sein und überwiegend über eine Abscheideanlage verfügen.

## Wir bieten die Alternative

Keine gesonderten Wirkbereiche (Betonflächen) – kein Abscheider mit allen Folgekosten für Wartung und Entleerung. Der bauaufsichtlich zugelassene GG-Befüllschrank stellt ein Rückhaltevolumen am Befüllstutzen der Kundenanlage dar, welches im Falle des unbeabsichtigten LöSENS der Verbindung zwischen Vollschauch des Tankwagens und dem Kundenanschluss austretende Leckagen auffängt und den Füllvorgang unterbricht.

Bei Installation des GG-Befüllschrankes kann auf die Ausbildung eines Abfüllplatzes nach Anlagenverordnung der Länder verzichtet werden, soweit es sich nur um die Befüllung von Lägern für Heizöl mit Straßentankwagen im Vollschauchsystem handelt.

